

VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

3/2012



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

64. Jahrgang

INHALT

Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG – Neuerungen im EnWG 2011 –
– von RA Christoph Germer und Dipl.-Ing. Matthias Reh, Berlin – 61

**Ausgewählte Aspekte der Außenprüfung zur Strom- und Energiesteuer
bei Versorgungsunternehmen**
– von RA und Diplom-Finanzwirt (FH) Thomas Peterka, Hamburg – 65

Wirtschaftsrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

• Begründung von Preisanpassungen
– von RA Michael Brändle, Freiburg – 68

Rechtsprechung

Rechtsprechung kompakt

• BGH: Neufassung des § 9 ARegV auf die gesamte erste Regulierungsperiode anzuwenden
– Beschluss vom 31.1.2012 – EnVR 16/10 – 69

Entscheidungen

Zivilrecht

• Nochmals: Veranlassung i.S.d. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AVBWasserV
– Gleichzeitig Anmerkungen zum Urteil des OLG Frankfurt vom 11.11.2011 – 2 U 59/11
und Urteil des BGH vom 23.11.2011 – VIII ZR 23/11 –
– von RA Michael Brändle, Freiburg – 70

Energiewirtschaftsrecht

• Zur Rückforderung zu viel entrichteter Netzentgelte durch Netznutzer
– Urteil des OLG Düsseldorf vom 19.10.2011 – VI-3 U (Kart) 10/11 – 73

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer

• Gewinnermittlung bei Betrieben gewerblicher Art; Auswirkung der Doppik auf das Wahlrecht
nach § 4 Abs. 3 EStG
– Schreiben des BMF vom 9.2.2012 – IV C 2 – S 2706/09/10005 – 77

Rechtsprechung

Stromsteuer

• Kein Übergang einer stromsteuerrechtlichen Erlaubnis durch Verschmelzung
– Urteil des BFH vom 22.11.2011 – VII R 22/11 – 77

• Unbeachtlichkeit des EEG bei der Auslegung des StromStG
– Beschluss des BFH vom 9.9.2011 – VII R 75/10 – 79

Arbeitsrecht

• Stichtagsregelung bei Weihnachtsgratifikation 82

• Ab- und Rückmeldepflichten von Betriebsratsmitgliedern 82

Buchbesprechungen

83

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand: Änderung der Rechtsprechung

Nach dem jetzt veröffentlichten Urteil des BFH vom 10.11.2011 – V R 41/10 (vgl. [DokNr. 12001311](#)) unterliegen nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer, wenn diese Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage oder – im Wettbewerb zu Privaten – auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Es genügt bereits, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Im Streitfall begehrte eine Gemeinde den Vorsteuerabzug für die Errichtung einer Sport- und Freizeithalle. Die Gemeinde nutzte die Halle für den Schulsport ihrer Schulen, überließ die Halle aber auch gegen Entgelt an private Nutzer sowie an eine Nachbargemeinde für den dortigen Schulunterricht. Der BFH hat die Umsatzsteuerpflicht mit Ausnahme der Nutzung für den eigenen Schulsport bejaht. Selbst wenn die Stellplätze in einer Tiefgarage auf hoheitlicher Grundlage überlassen werden, handelt eine Gemeinde nach dem Urteil des BFH vom 1.12.2011 - V R 1/11 (vgl. [DokNr. 12001312](#)) als Unternehmer und erbringt steuerpflichtige Leistungen, wenn ihre Behandlung als Nichtsteuerpflichtige zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Mit den beiden vorgenannten Urteilen setzt der BFH seine jüngere Rechtsprechung zur Erweiterung der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand fort. Bereits im Urteil vom 15.4.2010 – V R 10/09 (vgl. Versorgungswirtschaft 9/2010, S. 229; [DokNr. 10000119](#)) war die privatrechtlich erteilte Erlaubnis zum Aufstellen von Automaten in Universitäten als umsatzsteuerpflichtige Leistung beurteilt worden. Zu beiden Entscheidungen folgt im April-Heft der Versorgungswirtschaft eine Besprechung von *Dipl.-Bw.(FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter*.

==> [DokNr. 12001316](#)

Anhängiger Rechtsstreit wegen Rückstellungen für Mehrerlösabschöpfungen

Vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az: 1 K 1160/12) führt ein Versorgungsunternehmen einen sogenannten Musterprozess gegen die steuerliche Nichtanerkennung der Mehrerlösabschöpfung durch die Finanzverwaltung. Nach Auffassung des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) sowie des Verbands kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) ist für die Verpflichtung zur Herausgabe vereinbarter Mehrerlöse eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden. Nach gemeinsamen Stellungnahmen hat das BMF mit Schreiben vom 12.8.2010 begründet, warum im Ergebnis eine Bildung einer Rückstellung für die Mehrerlösabschöpfungen ausscheide.

Nach Mitteilung des BDEW wurde nun das Gerichtsverfahren von einem Mitgliedsunternehmen in Zusammenarbeit und unter Beteiligung von mehreren anderen Unternehmen angestrebt, um einen Musterprozess zu führen. Unter Hinweis auf das anhängige Verfahren können Unternehmen das Ruhen des Verfahrens (§ 363 AO) beantragen und so verhindern, dass entsprechende ablehnende Steuerbescheide bestandskräftig werden.

==> [DokNr. 12001317](#)

Wechsel des Strom- oder Gasanbieters wird erleichtert

Das Bundeskabinett hat am 15.2.2012 die Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts beschlossen. Die neuen Regeln sollen laut Bundeswirtschaftsministerium Kunden des örtlichen Grundversorgers den Wechsel ihres Strom- oder Gasanbieters erleichtern. Künftig können sie ihren Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen kündigen. Bislang war dies nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Insgesamt soll ein solcher Wechsel nicht länger als drei Wochen dauern. Dazu wurden die Vorgaben an die Unternehmen zur Zusammenarbeit bei der Abwicklung des Lieferantenwechsels angepasst. Die Änderung der Verordnungen bedarf noch der Zustimmung des Bundesrats.

==> [DokNr. 12001318](#)

Jahresabschluss 2011: Kostenlose Hilfen für die Steuerberechnung

Öffentlich geprägte Kapital- bzw. Personenhandelsgesellschaften werden häufig aufgrund des jeweiligen Satzungsrechts ihre Jahresabschlüsse nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufstellen müssen. Das gilt entsprechend für Eigenbetriebe nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften (vgl. bspw. § 20 Eigenbetriebsverordnung Bayern).

Die Berechnung der **Ertragsteuern im Jahresabschluss** ist aufgrund der ständigen Änderungen im Steuerrecht gerade für kleinere Unternehmen eine kaum noch zu bewältigende Herausforderung. Wir haben zwei kleine Excel-Tabellen mit häufig anzutreffenden Positionen zum Herunterladen hinterlegt, um im Jahresabschluss 2011 die Körperschaft- und Gewerbesteuerbelastung 2011 zumindest überschlägig zu berechnen. Sie finden die Berechnungen für Kapitalgesellschaften unter [DokNr. 12001320](#) und für Personenhandelsgesellschaften wie insbes. die GmbH & Co. KG unter [DokNr. 12001321](#).

==> [DokNr. 12001319](#)